

# Begründung

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

## **Stadtteil Erfenbach** **Bebauungsplan „Maienweg“** Ka-Erf/20

rechtskräftig seit 12.01.2017



## Gliederung

<b>1. Allgemeines/Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Planungserfordernis.....</b>	<b>5</b>
<b>2.1 Planungsleitsätze .....</b>	<b>5</b>
<b>2.2 Planungsanlass .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Einfügung in die Gesamtplanung .....</b>	<b>6</b>
<b>3.1 Landesentwicklungsprogramm IV .....</b>	<b>6</b>
<b>3.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz .....</b>	<b>6</b>
<b>3.3 Flächennutzungsplan 2010.....</b>	<b>6</b>
<b>4. Verfahren.....</b>	<b>7</b>
<b>5. Angaben zum Plangebiet .....</b>	<b>7</b>
<b>5.1 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs für die Planänderung .....</b>	<b>7</b>
<b>5.2 Bestandssituation.....</b>	<b>7</b>
5.2.1 Siedlungsstruktur .....	7
5.2.2 Äußere Verkehrserschließung und ÖPNV .....	7
5.2.3 Umwelt/Landespflegerische Situation.....	7
5.2.4 Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen, Kampfmittel .....	8
5.2.5 Bodentragfähigkeit.....	8
5.2.6 Archäologie.....	8
<b>6. Planinhalt und Abwägung .....</b>	<b>8</b>
<b>6.1 Ziele und Grundzüge der Planung .....</b>	<b>8</b>
<b>6.2 Städtebauliches Konzept .....</b>	<b>8</b>
6.2.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen .....	9
6.2.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen .....	9
<b>6.3 Verkehrskonzept.....</b>	<b>9</b>
<b>7. Umweltbericht und Umweltschutzmaßnahmen .....</b>	<b>10</b>
<b>7.1 Artenschutz.....</b>	<b>10</b>
<b>8. Maßnahmen zur Verwirklichung des Baugebietes .....</b>	<b>10</b>
<b>8.1 Erschließungsmaßnahmen .....</b>	<b>10</b>
<b>8.2 Bodenordnung .....</b>	<b>11</b>
<b>8.3 Abschnittsweise Realisierung.....</b>	<b>11</b>
<b>8.4 Überwachung .....</b>	<b>11</b>
<b>9. Kosten und Finanzierung .....</b>	<b>12</b>

## **1. Allgemeines/Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung**

Im Stadtteil Erfenbach besteht nach wie vor eine Nachfrage nach Grundstücken für den Eigenheimbau.

In den vergangenen Jahren ist im östlichen Ortsbereich eine Bebauung entlang des Maienwegs entstanden, um diesem Bedarf gerecht zu werden.

Die Bebauung wurde damals nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) genehmigt.

Mit zunehmender Anzahl bebauter Grundstücke stellte sich heraus, dass insbesondere durch die bauliche Verdichtung die heute vorhandene Verkehrserschließung qualitativ nicht mehr ausreicht, um das Verkehrsaufkommen ordnungsgemäß zu bewältigen.

Ursprünglich sollte der Maienweg als Erschließungsanlage durch einen privaten Träger im Rahmen eines Erschließungsvertrags hergestellt werden, was aber aus verschiedenen Gründen scheiterte. In der Straße wurden bislang lediglich die Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt und eine oberflächliche Schotterschicht aufgebracht. In Teilbereichen wurde ein Asphaltbelag eingebaut.

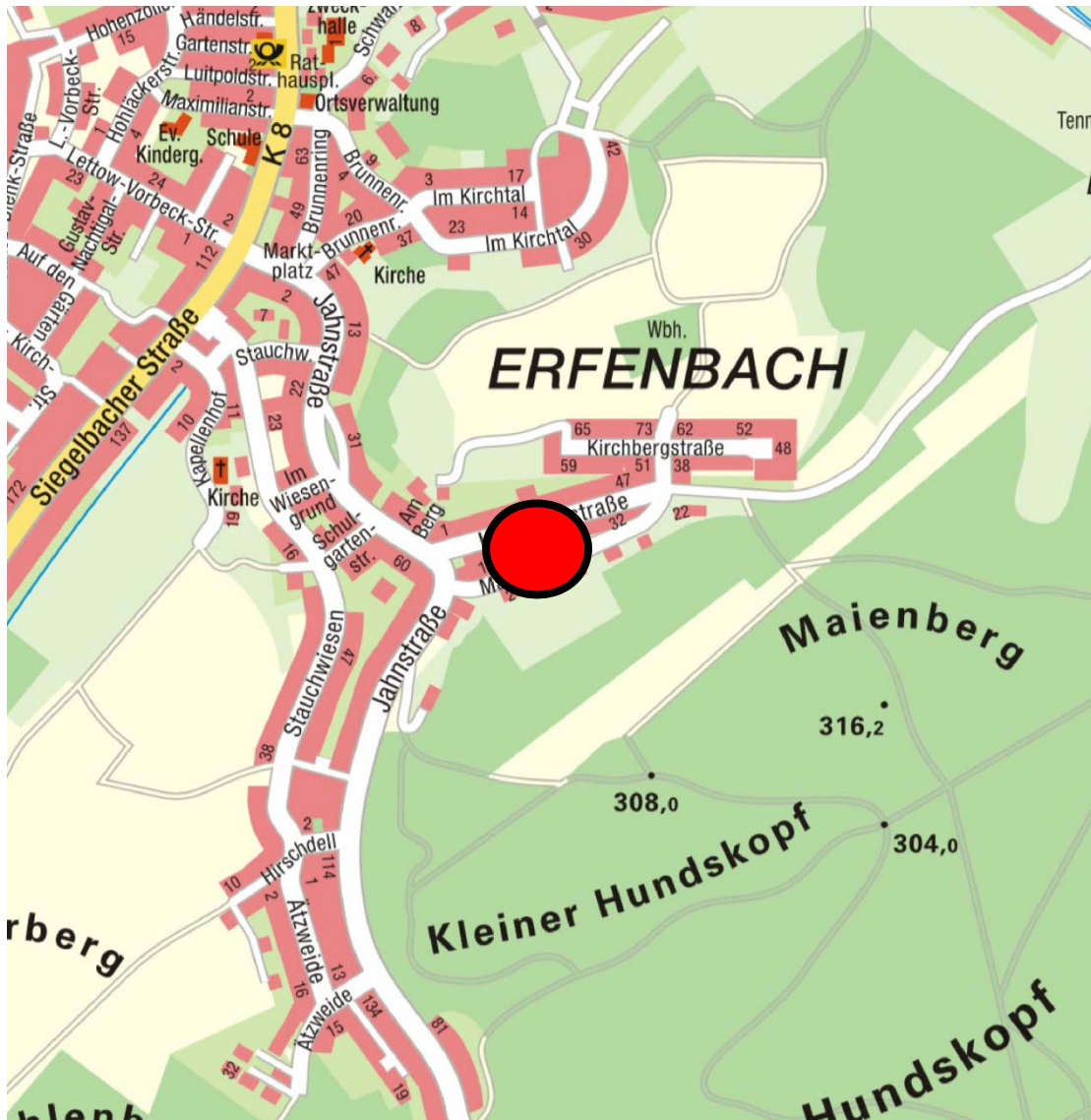
Der derzeitige Ausbauzustand ließ bisher zudem eine öffentlich-rechtliche Widmung der Straße nicht zu.

Der bis heute nicht ordnungsgemäß vollzogene Straßenausbau und die vertraglich in der Vergangenheit indifferent geregelte Erschließungsbeitragsveranlagung führten bei einer Reihe von Anliegern zu entsprechenden Forderungen einer kurzfristigen Regelung der unbefriedigenden Erschließungssituation.

Zudem war in der Vergangenheit den Anliegern der Kirchbergstraße im betroffenen Bereich eine Möglichkeit der Nachverdichtung ihrer großzügig bemessenen Grundstücke im südlichen Grundstücksteil eröffnet worden, die, wenn von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden wäre, demnach vom Maienweg aus erschlossen werden könnten.

Um für alle Anlieger des betroffenen Areals eine städtebauliche Ordnung und eine gesicherte Erschließung herbeizuführen und zudem eine Erschließungsbeitragsgerechtigkeit zu erreichen, ist die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans notwendig.

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtteils Erfenbach



Übersichtskarte

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Amtlicher Stadtplan, Stand: 10. Aufl. August 2010, ohne Maßstab

Die Fläche des Bebauungsplans umfasst insgesamt ca. 2,14 ha.

Kartengrundlage:

Der Bebauungsplan basiert auf dem amtlichen Katasterplan.

## **2. Planungserfordernis**

### **2.1 Planungsleitsätze**

Der Bebauungsplan soll nach § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten, sowie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Gleichzeitig soll die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild erhalten und entwickelt werden.

### **2.2 Planungsanlass**

Im Stadtteil Erfenbach besteht nach wie vor eine Nachfrage nach Grundstücken für den Eigenheimbau, während die vorhandenen, noch unbebauten Bauplätze zur Neige gehen. Der vorliegende Bebauungsplan trägt dazu bei, die vorhandene Nachfrage zu befriedigen und trägt dem Grundsatz der Innenentwicklung vor weiterer Außenentwicklung und damit dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung.

Zudem wurde die Aufstellung des Bebauungsplans durch folgende Ausgangspunkte initiiert:

- Fehlende städtebauliche Ordnung des Plangebietes, welches nach § 34 BauGB entstanden ist.
- Ungünstige Erschließungssituation durch den fehlenden Ausbau des Maienweges, in dem derzeit lediglich die Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt sind.
- Der derzeitige Ausbauzustand des Maienweges ließ bisher eine öffentlich-rechtliche Widmung des Maienweges nicht zu. Die Wegenutzung erfolgt derzeit auf Basis von Baulasten.
- In der Vergangenheit war den Anliegern der Kirchbergstraße im betroffenen Bereich eine Möglichkeit der Nachverdichtung ihrer großzügig bemessenen Grundstücke im südlichen Grundstücksteil eröffnet worden, die, wenn von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden wäre, vom Maienweg aus erschlossen werden könnten.



Nicht ausgebauter Maienweg  
Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern

### 3. Einfügung in die Gesamtplanung

#### 3.1 Landesentwicklungsprogramm IV

Im Landesentwicklungsprogramm IV des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet als Siedlungsfläche dargestellt. Damit entspricht das Vorhaben den Anforderungen der übergeordneten Planung.

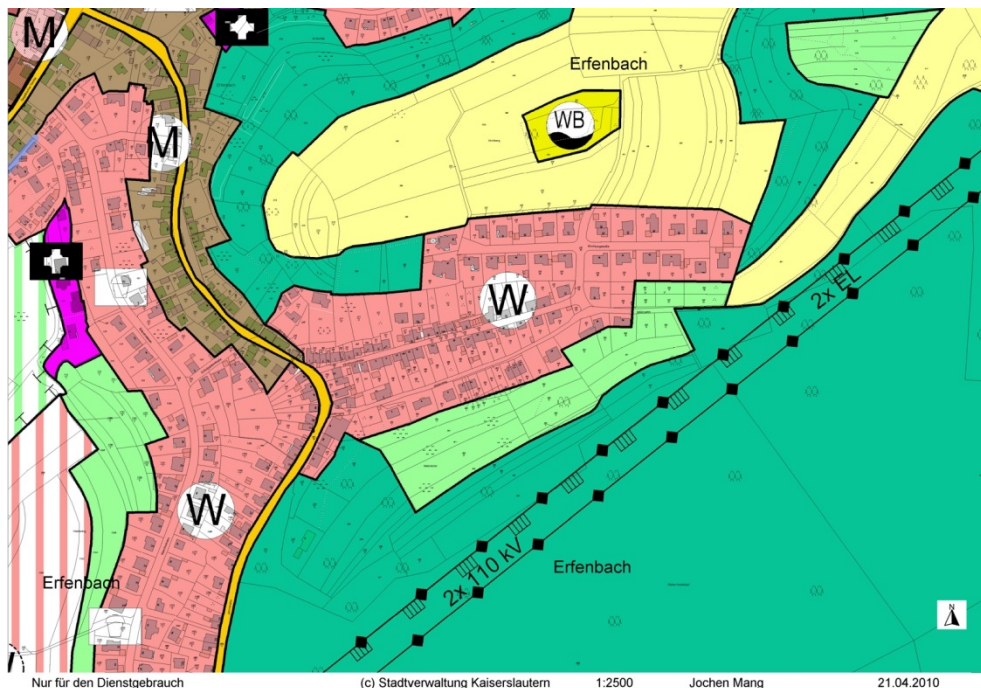
#### 3.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Im regionalen Raumordnungsplan Westpfalz ist das Plangebiet ebenfalls als bestehende Siedlungsfläche dargestellt. Dementsprechend kann die Planung als den Zielen der Raumordnung angepasst betrachtet werden.

#### 3.3 Flächennutzungsplan 2010

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im genehmigten Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Kaiserslautern ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2010; ohne Maßstab

Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung,



## **4. Verfahren**

### **Umweltprüfung**

Aufgrund der innerörtlichen Lage und der geringen Größe des Plangebiets kann das Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB erfolgen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

## **5. Angaben zum Plangebiet**

### **5.1 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs für die Planänderung**

Der Planbereich wird im Norden durch die Kirchbergstraße, im Süden durch die bereits entstandenen Katastergrenzen der Baugrundstücke südlich des Maienweges begrenzt. Die genaue Gebietsabgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### **5.2 Bestandssituation**

#### **5.2.1 Siedlungsstruktur**

Im Bereich des Bebauungsplans ist ausschließlich Wohnbebauung vorzufinden, wobei zweigeschossige Gebäude dominieren.

In der umliegenden Dachlandschaft sind vorwiegend Satteldächer anzutreffen.

#### **5.2.2 Äußere Verkehrserschließung und ÖPNV**

Das Plangebiet ist im Westen über die Jahnstraße an den örtlichen Verkehr angebunden.

Zudem ist das Plangebiet über die Linie 108, Haltestelle Ebling nordwestlich des Geltungsbereiches an das ÖPNV-System angeschlossen.

#### **5.2.3 Umwelt/Landespflegerische Situation**

Schutzgebiete nach der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie sind durch die Planung nicht betroffen. Förmlich ausgewiesene oder geplante Schutzgebiete oder Schutzflächen nach dem LNatSchG beziehungsweise BNatSchG sind im Planungsbereich nicht vorhanden.

Streng oder besonders geschützte Arten sind im Gebiet nicht zu erwarten.

Fließgewässer, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete u. ä. sind durch die Planung nicht betroffen.

Aufgrund des geringen Eingriffs sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Potentiale Boden, Wasser und Klima zu erwarten. Für die Erholung und das Landschaftsbild sind die Flächen weniger von Bedeutung, da sie nicht öffentlich zugänglich und zudem von der Wohnbebauung geprägt sind.

## 5.2.4 Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen, Kampfmittel

### Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen

Die SGD-Süd sowie Referat 15 weisen darauf hin, dass sich im Plangebiet eine registrierte Altablagerung befindet. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist die geplante Wohnnutzung möglich ist. Im Bereich sensibler Nutzung (Kinderspielplatz, Garten mit Obst- Gemüseanbau) wird für die oberen 35-60 cm ein Bodenaustausch oder die Abdeckung des Ablagerungskörpers mit nicht belastetem Boden sowie ggfls. die Einbringung einer Grabsperre mit Geotextil empfohlen. Außerdem ist die Einrichtung von Versickerungsanlagen im Bereich der Altablagerung nicht möglich. Bei zukünftigen Baumaßnahmen sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht verschiedene Punkte zu beachten (fachgutachterliche Begleitung und Dokumentation der Bauarbeiten, ordnungsgemäße Beseitigung anfallender Massen, Abdeckung oder Austausch des Oberbodens in Bereichen sensibler Nutzungen, Ausschluss einer gezielten Versickerung von Oberflächenwasser). Entsprechende Regelungen wurden in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan festgeschrieben.

### Kampfmittel

Hinweise auf Kampfmittel sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### Immissionsvorbelastung

Von den Baugebietsflächen selbst sind zusätzliche erhebliche Lärmemissionen durch den entstehenden Verkehr nicht zu erwarten.

## 5.2.5 Bodentragfähigkeit

Zur Überprüfung der Bodentragfähigkeit wird im Zuge der jeweiligen Bauvorhaben eine Erkundung empfohlen.

## 5.2.6 Archäologie

Archäologische Fundstellen sind nicht bekannt.

## **6. Planinhalt und Abwägung**

### **6.1 Ziele und Grundzüge der Planung**

Im Bereich des Plangebiets werden folgende Ziele verfolgt:

- Herstellung einer städtebaulichen Ordnung der in der Vergangenheit nach § 34 genehmigten Bauvorhaben,
- Schaffung weiterer Baumöglichkeiten insbesondere auf den Südflächen der Grundstücke, die derzeit von der Kirchbergstraße her erschlossen werden.
- ordnungsgemäßer Ausbau des Maienwegs
- eine öffentlich-rechtliche Widmung der Straße „Maienweg“

### **6.2 Städtebauliches Konzept**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden weitere bauliche Möglichkeiten zum Eigenheimbau geschaffen. Die neuen Gebäude sollen in Kubatur und Gestalt den bereits vorhandenen Gebäuden angepasst werden. Dies wird durch die entsprechenden baurechtlichen Festsetzungen unterstützt.



## 6.2.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

### **Art der Nutzung**

Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dies unterstützt den bereits vorhandenen Gebietscharakter.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen sind im Plangebiet aus folgenden städtebaulichen Gründen nicht zulässig:

Sowohl die genannten Beherbergungsgewerbe als auch die Anlagen für Verwaltungen bringen in der Regel eine hohe Anzahl von PKW-Anlieferungs- bzw. Kundenverkehr mit sich. Dieser zusätzliche Verkehr würde sowohl die bestehende benachbarte Wohnbebauung und die umliegenden Straßen, als auch die zukünftig vorgesehene Wohnbebauung stark beeinträchtigen.

Zudem sind Gartenbaubetriebe unzulässig, da neben dem hohen Flächenbedarf Beeinträchtigungen durch Geruchsbelästigungen der benachbarten Nutzungen z.B. aufgrund von Kompostierung und Düngung zu befürchten sind. Daneben ist, bedingt durch die großflächigen Betriebsabläufe und der damit zusammenhängenden großen Flächeninanspruchnahme, eine geeignete Fläche im Planbereich ohnehin nicht vorhanden.

Infolge großflächig anzulegender Verkehrsflächen für Zu- und Abfahrten bei Tankstellen sowie Störungen des Wohnens durch an- und abfahrenden Verkehr ist deren Zulässigkeit im Plangebiet ausgeschlossen.

Zudem sind aufgrund der bereits errichteten Gebäude die möglichen Straßenquerschnitte zu klein, um zusätzliches vermeidbares Verkehrsaufkommen aufnehmen zu können.

Im Plangebiet sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser in der offenen Bauweise zugelassen. Diese Gebäudeformen prägen den vorhandenen Baubestand.

### **Maß der Nutzung**

Die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) sind im Plangebiet folgendermaßen festgesetzt.

Für das Plangebiet werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 bei maximal zweigeschossiger Bebauung festgesetzt.

Hierdurch werden eine maßvolle Nachverdichtung des Plangebietes sowie eine Anpassung an die bereits vorhandene Baustruktur angestrebt.

## 6.2.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Festsetzungen zur Dachlandschaft sind mit Satteldächern mit einer Neigung von 30 - 45 Grad dem derzeitigen Bestand angepasst.

## **6.3 Verkehrskonzept**

Durch die beengten Verkehrsverhältnisse sowie den noch nicht erfolgten Erstausbau des Maienweges ergeben sich derzeit verkehrstechnische Probleme im Plangebiet. Hinzu kommen bei Unterliegern Überschwemmungsprobleme aufgrund des abfließenden Oberflächenwassers, welche durch das starke Straßengefälle von bis zu 13% sowie die zusätzliche Bodenversiegelung zustande kommen.

Mit einer geordneten Erschließung des Baugebietes Maienweg soll, neben der Lösung der genannten Probleme, auch die Möglichkeit geschaffen werden, den Bebauungsplan zur Erweiterung des Baugebietes nördlich der Kirchbergstraße zu realisieren.

Die Straßenbreite in der Endausbaustufe variiert gemäß der vorhandenen Bebauung. Der Straßenausbau wird im Maienweg als Mischfläche ausgeführt.

## **7. Umweltbericht und Umweltschutzmaßnahmen**

Da die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgt, ist die Erstellung eines eigenständigen Umweltberichts nicht erforderlich.

### **7.1 Artenschutz**

Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung<sup>1)</sup> nach § 44 BNatSchG hat für das Plangebiet folgendes Fazit getroffen:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 sind zu erwarten. Daher sind bauzeitliche Vorgaben und weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung erforderlich.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und insbesondere eine Ableitung detaillierter Maßnahmen (Stufe 2 der Artenschutzprüfung) ist während der Bauphase geboten (Reptilien).

Die Erkenntnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung wurden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

## **8. Maßnahmen zur Verwirklichung des Baugebietes**

### **8.1 Erschließungsmaßnahmen**

#### **Verkehr**

Es wird davon ausgegangen, dass die Kapazität der umliegenden Straßen ausreichend ist, um die zusätzlich entstehenden Verkehre aufzunehmen.

Durch die beengten Straßenverhältnisse im Plangebiet selbst muss geprüft werden, ob zukünftig ein Einbahnstraßensystem zwischen Kirchbergstraße und Maienweg zur Verkehrslenkung eingesetzt wird.

#### **Entwässerung:**

Im Geltungsbereich existiert in der Anliegerstraße „Maienweg“ ein Mischwasserkanal der Dimension DN 300. Die vorhandenen Kanäle des unterhalb liegenden Mischsystems sind stark ausgelastet. Zur Entschärfung der hydraulischen Situation im direkt anschließenden Kanalnetz, zur Entlastung der nachfolgenden Haltungen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des LWG und WHG werden die nachfolgenden Rahmenbedingungen für die Entwässerung des Plangebietes festgelegt.

Für die Regenwasserbewirtschaftung auf den privaten Flächen und zum Schutz nachfolgender Haltungen wird ein Rückhalte- und Versickerungsvolumen von mindestens 25 l/m<sup>2</sup> abflussrelevanter Fläche (= 250 m<sup>3</sup>/ ha A<sub>red</sub>) gefordert. Das resultierende Rückhaltevolumen soll durch Rasen- oder Erdmulden, Mulden-Rigolen-Elemente, Speicherschächte, Brauchwasserzisternen oder einer sinnvollen Kombination der vorgenannten Anlagen bereitgestellt

werden. Gründächer sind in das Konzept integrierbar.

Grundvoraussetzung für die Regenwasserbewirtschaftung von bestehenden und neuen Grundstücken und Gebäuden ist die Entflechtung von Regen- und Schmutzwasser auf den einzelnen Parzellen.

Das Rückhaltevolumen kann in Form von Versickerung- und Rückhaltemulden bzw. Mulden-Rigolen-Elementen bereitgestellt werden. Die Versickerung in den Untergrund muss zwingend über die belebte Oberbodenschicht erfolgen. Weiterhin ist durch den Bauherrn die Funktionstüchtigkeit in Abhängigkeit des anstehenden Untergrundes und der für Unterlieger gefahrlose Betrieb der Anlagen nachzuweisen.

Grundsätzlich kann das gesamte Zisternenvolumen einer Brauchwassernutzung zugeführt werden. Die Entleerung des Rückhaltevolumens erfolgt dann über die Brauchwasserentnahme der Zisterne. Dafür ist nachweislich mindestens ein dauerhafter Verbraucher (Toiletenspülung) anzuschließen. Wird die Brauchwassernutzung nur in Form einer Gartenbewässerung betrieben, so sind dafür nur 50 % des Gesamtvolumens zulässig. Der Rest des Zisternenvolumens ist als Retentionsvolumen auszubilden.

Wird das Zisternenvolumen ganz oder teilweise als Retentionsraum ausgelegt, darf das anfallende Niederschlagswasser nur über eine vorgegebene Drosselspende in den entsprechenden Kanal entleert werden. Die Drosselspende zur direkten Einleitung von den privaten Grundstücken in den Oberflächenwasser- oder Mischwasserkanal beträgt maximal 0,1 l/s pro 100 m<sup>2</sup> unversiegelter Grundstücksfläche.

Aufgrund eventueller Einstauereignisse im Mischwasserkanal und einer möglichen Rückführung von Mischwasser in Regenwasserbewirtschaftungsanlagen muss die Einleitung von Drosselwassermengen und Notüberläufen vom Mischsystem hydraulisch entkoppelt erfolgen. Dies kann im Fall von Zisternen und Speicherschächten bzw. Brauchwassernutzungsanlagen über Pumpen und im Fall von Versickerungs- und Rückhalteinrichtungen oder Mulden-Rigolen-Systemen über einen oberflächennahen Kanal bzw. eine Rinne zum öffentlichen Kanal erfolgen.

Im Hinblick auf eine Abwasservermeidung sind alle Verkehrs- und Stellflächen auf den privaten Grundstücken in wasserdurchlässiger Form (Drainpflaster, Drainasphalt, wassergebundene Schichten) herzustellen.

Die Ableitung und Behandlung der anfallenden Schmutz- und Regenwassermengen (Mischwasser) erfolgt über das Kanalnetz der Stadtentwässerung Kaiserslautern in der Zentralkläranlage.

## **8.2 Bodenordnung**

Das Gebiet ist in weiten Bereichen bereits parzelliert. Eine Neuordnung ergibt sich durch die neu hinzukommenden baulichen Möglichkeiten auf den Südteilen der Grundstücke der Kirchbergstraße.

Ein amtliches Bodenordnungsverfahren ist nicht vorgesehen.

## **8.3 Abschnittsweise Realisierung**

Eine Realisierung in Abschnitten ist nicht erforderlich.

## **8.4 Überwachung**

Ein Umweltmonitoring ist nicht erforderlich.

## 9. Kosten und Finanzierung

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplans entstehen voraussichtlich folgende überschlägig ermittelten Kosten:

### **Kostenschätzung: 2016**

Straßen und öffentliche Fußwege	225.000,-€
Straßenbeleuchtung	25.000,-€
<b>Gesamtkosten</b>	<b>250.000,-€</b>

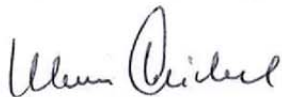
Hierzu entstehen möglicherweise Kosten durch ein Tieferverlegen der Stromkabel. Die Höhe der Kosten ist derzeit nicht zu beziffern.

Die bestehenden Kanalisationsanlagen wurden durch die Stadtentwässerung Kaiserslautern finanziert und hergestellt. Die Verrechnung der Herstellungskosten des Hauptkanals und der Kosten für die Hausanschlüsse erfolgte bzw. erfolgt gemäß der Gebührensatzung der Stadtentwässerung.

Die Herstellung und Finanzierung der dezentralen Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser obliegt dem jeweiligen Bauherren. Demnach fallen bei der Umsetzung des Bebauungsplanes keine weiteren Herstellungskosten für die Stadtentwässerung Kaiserslautern an.

Die sonstigen Erschliessungskosten sind auf die Anlieger umzulegen.

Kaiserslautern, 15.12.2016  
Stadtverwaltung



Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

Kaiserslautern, 07.12.2016  
Stadtverwaltung



Elke Franzreb  
Ltd. Baudirektorin

Ausfertigung:

Kaiserslautern, 15.12.2016  
Stadtverwaltung



Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister